

Geschäfts- und Beitragsordnung des Vereins „LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.“

Der Vorstand des Vereins „LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.“ hat am 02. Dezember 2025 die folgende Neufassung der Geschäfts- und Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Rechte und Pflichten

- (1) Der Vereinsvorstand der „LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.“ gibt sich, auf Grundlage seiner Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung, diese Geschäfts- und Beitragsordnung.
- (2) Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstandes sind im Übrigen in der Vereinssatzung geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit un-eigennützig und verantwortungsbewusst aus. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes nimmt die Vertretung an der Sitzung teil. Das verhinderte Vorstandsmitglied ist in diesem Falle verpflichtet, die Nichtteilnahme umgehend dem Regionalmanagement mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Auch dürfen Kenntnisse von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet werden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 2 LAG-Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die „LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.“ selbst. Der Vorstand kann hierfür eigenes Personal einstellen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder

entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Zuarbeit zu den Organen des Vereins und den Arbeitsgruppen
- b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
- c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins einschl. der Erstellung von Geschäftsberichten und Prognosen für die Mittelverwaltung zur Entscheidung im Vorstand der LAG
- d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
- e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
- f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle¹ des Landesprogramms Ländlicher Raum, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räum (gem. § 16 der Vereinssatzung),
- g) Berichterstattung gegenüber den Organen des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission,
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften nach § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung,
- i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle (DVS) und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle sowie Vernetzung der LAG innerhalb Deutschlands und Europas,
- j) Sitzungsorganisation und Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes und des Projektbeirates,
- k) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.

(4) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil.

(5) Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung der Vereinssitzungen gemeinsam mit dem LAG-Management.
- b) Prüfung der eingereichten Projektunterlagen auf Vollständigkeit und Empfehlung einer Bepunktung für die Projektbewertung im Vorstand der LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.
- c) In Zusammenarbeit mit dem LAG-Management werden Empfehlungen zur Strategieumsetzung an den Vorstand vorbereitet.

§ 3 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 der Vereinssatzung – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe die Ziele der Integrierten Entwicklungsstrategie zu befördern sowie zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Ausnahmen auch für die Arbeitsgruppen:
 - a) Die Arbeitsgruppen werden von den Arbeitsgruppensprechern einberufen. Termin und Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
 - b) Den nicht der Arbeitsgruppen angehörenden Vorstandsmitgliedern ist eine Einladung zu übersenden

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenfrei.

§ 5 Worterteilung

- (1) Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

§ 6 Befangenheit

In Fragen der Befangenheit (Ausschließungsgründe) finden die Regelungen des § 22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie das „Merkblatt für Mitglieder in LEADER-Auswahlgremien zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Projekt-Auswahlverfahren“ Anwendung.

§ 7 Abstimmung

- (1) Es wird, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die/Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen,
 - sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.
- (5) Soweit Belange einer oder mehrerer Gemeinden berührt werden, ist / sind diese vorher zu beteiligen.
- (6) Im Falle einer Beschlussunfähigkeit des Entscheidungsgremiums wird das folgende Verfahren geregelt: Die erneute Einberufung des Entscheidungsgremiums erfolgt nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen.
- (7) Die Antragsteller werden bei abgelehnten Projekten schriftlich über die Gründe der Ablehnung, insbesondere über die ausschlaggebenden Kriterien der Ablehnung oder Zurückstellung informiert.

- (8) Abgelehnte Antragssteller werden schriftlich auf die Möglichkeit hingewiesen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde beschreiben zu können.

§ 8 Verwaltungsstellen

Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland“. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien. Die Verwaltungsstelle wird zu den Sitzungen der Arbeitskreise eingeladen.

§ 9 Informationsveranstaltungen

- (1) Um die Einbindung aller für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie erforderlichen Akteure sicherzustellen, verpflichtet sich der LAG-Vorstand in enger Zusammenarbeit mit den Nachbar-AktivRegionen regelmäßige Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Veranstaltungsform soll breite Teile der Bevölkerung zur Beteiligung einladen.
- (2) Ziel der Veranstaltungen ist es,
- über den Stand des Entwicklungsprozesses zu berichten
 - Anregungen von regionalen Akteuren außerhalb des Vereins LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V. aufzunehmen,
 - den Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen sicherzustellen sowie
 - die Bildung von Netzwerken zwischen nationalen und internationalen Regionen zu fördern.

§ 10 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in der Geschäftsordnung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Geschäftsordnung sieht explizit den Einschluss aller Geschlechter vor. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Teilnehmer*innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die drei Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäfts- und Beitragsordnung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.

- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung sowie im Einzelfall über Abweichungen von der Geschäfts- und Beitragsordnung entscheidet der LAG-Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Drage, den 02. Dezember 2025

gez. Frank Feddersen
Vorsitzender

gez. Matthias Hasse
stellv. Vorsitzender